

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

HGB § 24

Führt eine offene Handelsgesellschaft nach § 24 HGB die bisherige Firma des Einzelunternehmers fort, so ist sie nicht befugt, den ausgeschriebenen Vornamen in der bisherigen Firma abzukürzen.

Hat die offene Handelsgesellschaft bei der Fortführung der Firma den Vornamen des bisherigen Unternehmers gleichwohl abgekürzt, diese Firmenbezeichnung mehrere Jahrzehnte hindurch in ihrem Geschäftsverkehr ausschließlich verwendet, obwohl im Handelsregister die Firma mit ausgeschriebenem Vornamen eingetragen ist, und hat sie mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung ihres Unternehmens auf diese Weise einen für sie wertvollen Besitzstand an dieser Firmenbezeichnung geschaffen, so kann sie daraus nicht einen Rechtsanspruch auf Abänderung dieser Firma im Sinne der von ihr gebrauchten Firmenbezeichnung herleiten.

BGH, Beschl. v. 25. Juni 1959 - II ZB 6/59

OLG Düsseldorf
LG Wuppertal
AG Remscheid

B e s c h l u ß :

=====

In der Handelsregistersache
der offenen Handelsgesellschaft "Eduard Sch[REDACTED]"
in R[REDACTED]-H[REDACTED],

Antragstellerin und Beschwerde-
führerin,

-Verfahrensbevollmächtigter: Notar [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 25. Juni 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Fischer, Dr. Nörr,
Dr. Reinicke und Hill beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß der
2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Wup-
pertal vom 13. Januar 1959 wird als unbegründet zu-
rückgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten
des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Geschäftswert bei einem Einheitswert des Unter-
nehmens von 127.000 DM (Bl. 56 HRA) gemäß § 26
Abs. 4, Abs. 3 KostO: 20.000 DM.

G r ü n d e :

Am 4. Januar 1908 wurde in das Handelsregister die
Firma "Eduard Sch[REDACTED]" eingetragen; das Handelsunter-
nehmen wurde damals von dem Fabrikanten Eduard Sch[REDACTED]
als Einzelkaufmann geführt. Am 22. April 1912 wurde in das
Handelsregister eingetragen, daß ein weiterer Fabrikant als
persönlich haftender Gesellschafter in das Geschäft einge-
treten sei und daß die zwischen den beiden Teilhabern gebil-
dete offene Handelsgesellschaft die bisherige Firma "Eduard

Sch[REDACTED]" fortführe. Als bald trat ein neuer Gesellschafter in die Gesellschaft ein, während der Fabrikant Eduard Sch[REDACTED] ausschied. Mit seiner Einwilligung führte die Gesellschaft die Firma weiter. Diese blieb auch bei dem späteren Gesellschafterwechsel unverändert.

Die Firma ist gegenüber dem Registergericht von allen Beteiligten stets mit "Eduard Sch[REDACTED]" gezeichnet worden. Im geschäftlichen Verkehr dagegen trat die Gesellschaft seit langem unter der Firma "Ed. Sch[REDACTED]" auf. Nach den eigenen Behauptungen der Gesellschaft habe auch schon Eduard Sch[REDACTED] als Einzelkaufmann seit 1870 fortlaufend mit "Ed. Sch[REDACTED]" firmiert, und dieses sei dann nach Eintragung des Unternehmens in das Handelsregister und nach der Errichtung der Gesellschaft stets so beibehalten worden. Unter dem 4. Dezember 1940 wurde die Gesellschaft zum ersten Mal von dem Registergericht darauf hingewiesen, daß der Gebrauch der Firma "Ed. Sch[REDACTED]" unzulässig sei. Es wurde jedoch nach diesem Hinweis weder von dem Registergericht noch von der Gesellschaft irgendetwas weiteres veranlaßt. Auf eine erneute Beanstandung des Registergerichts vom 30. Juni 1958 haben die Gesellschafter die Firma in "Ed. Sch[REDACTED]" geändert und die Eintragung der Firmenänderung in das Handelsregister beantragt.

Das Registergericht hat die beantragte Eintragung abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Landgericht zurückgewiesen. Mit ihrer weiteren Beschwerde verfolgt die Gesellschaft ihr Eintragungsbegehren weiter. Sie macht geltend, daß die Vorinstanzen den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen über die Zulässigkeit der Abänderung einer abgeleiteten Firma nicht gerecht geworden seien. Nach diesen Grundsätzen sei eine formalistische Anwendung der firmenrechtlichen Bestimmungen zu vermeiden;



das Verbot derartiger Abänderungen finde lediglich da seine Grenze, wo täuschende Unwahrheiten eine Änderung geböten, oder wo eingeführte, im Geschäftsverkehr allgemein und ausschließlich anerkannte und bestimmte Bezeichnungen mit der formellen Registereintragung nicht übereinstimmen und daher eine Berichtigung im übergeordneten Interesse der Firmenwahrheit wünschenswert sei. Angesichts der Tatsache, daß die Geschäftswelt das Unternehmen seit seinem fast 90jährigen Bestehen nur unter der abgekürzten Bezeichnung kenne, würde es zu einer Verwirrung und Unsicherheit im Geschäftsverkehr führen, wenn dieser alteingeführte und wohlbekannte Name plötzlich geändert würde. Hinzu komme, daß der stetige Gebrauch des Namens "Ed. Sch [REDACTED]" seit fast 90 Jahren einen wertvollen Besitzstand begründet habe, der von der Rechtsordnung geschützt werden müsse.

Das mit der weiteren Beschwerde befaßte Oberlandesgericht hält die rechtlichen Ausführungen der Beschwerdeführerin für unbegründet und möchte die Beschwerde zurückweisen. Es sieht sich an dieser Entscheidung aber durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 3. September 1951 (vgl. JZ 1952, 275) gehindert und hat daher die Sache dem Bundesgerichtshof gemäß § 28 Abs. 2 FGG zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzungen für eine Vorlage gemäß § 28 Abs. 2 FGG sind im vorliegenden Fall gegeben. Wie der Bundesgerichtshof zu der gleichlautenden Bestimmung des § 79 GBO bereits ausgeführt hat (vgl. BGHZ 29, 245), sind die Vorschriften über die Vorlagepflicht bei der Entscheidung über eine weitere Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch gegenüber abweichenden Entscheidungen des Oberlandesgerichts Saarbrücken anzuwenden, die dieses Gericht in der Zeit vor dem 1. Januar 1957 erlassen hat. Auch ist dem vorlegenden Oberlandesgericht dar-

in zuzustimmen, daß hier gegenüber der Entscheidung des Oberlandesgerichts Saarbrücken ein Abweichungsfall gegeben ist, wenn der weiteren Beschwerde nicht stattgegeben wird. Das ergibt sich im einzelnen aus den nachfolgenden Gründen. Die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs zur Entscheidung über die weitere Beschwerde ist somit gegeben.

Für die Entscheidung kommt es auf drei verschiedene rechtliche Gesichtspunkte an.

1.) Auszugehen ist davon, daß der Fabrikant Eduard Sch[REDACTED] seit dem 1. Januar 1900 nicht mehr befugt war, mit "Ed. Sch[REDACTED]" zu firmieren. Mag er diese Bezeichnung auch bis zu diesem Stichtag im Geschäftsverkehr geführt haben, so war doch seit dem 1. Januar 1900 für die Firma seines Einzelunternehmens die Vorschrift des § 18 HGB maßgeblich, wonach er in seine Firma mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen aufzunehmen hatte. Die Ausnahmenvorschrift des Art. 22 EG HGB fand auf ihn keine Anwendung, da diese Vorschrift nur dann die Beibehaltung der bisherigen Firma mit abgekürztem Vornamen zuläßt, wenn eine solche Firma schon vor dem 1. Januar 1900 in das Handelsregister eingetragen war (KGJ 27 A 219). Der Fabrikant Eduard Sch[REDACTED] durfte daher nach dem 1. Januar 1900 nur noch eine Firma mit einem ausgeschriebenen Vornamen führen; die nach den Angaben der Beschwerdeführerin von ihm weiterhin gebrauchte Bezeichnung "Ed. Sch[REDACTED]" war daher seit diesem Stichtag unzulässig. Daraus folgt, daß die Beschwerdeführerin diese Bezeichnung nach § 24 HGB nicht als Firma übernehmen konnte. Denn eine unzulässige Firma, die schon von dem ursprünglichen Geschäftsinhaber nicht geführt werden kann, darf auch von der neuerrichteten Gesellschaft, die ihr Recht nach § 24 HGB nur von dem bisherigen Einzelinhaber herleiten kann, nicht übernommen werden (KG HRR 1938 Nr. 671). Kraft abgeleiteten Rechts konnte somit die Beschwerdeführerin nicht das Recht zur Firma "Ed. Sch[REDACTED]" erlangen.

2.) Die weitere Frage ist die, ob die Beschwerdeführerin bei Fortführung der bisherigen Firma das Recht hatte, die Firma in der abgewandelten Form "Ed. Sch[REDACTED]" zu übernehmen. Das ist die Meinung der Beschwerdeführerin. Sie beruft sich dabei auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach es bei Fortführung der bisherigen Firma nicht notwendig ist, daß eine wort- und buchstabengemäße Gleichheit zwischen der fortgeführten und der bisherigen Firma besteht und daß bei der Beurteilung dieser Frage ein die Verkehrsauffassung außer acht lassender Formalismus vermieden werden muß. Diese Rechtsprechung des Reichsgerichts, der der beschließende Senat für den Anwendungsbereich der §§ 22, 25 HGB bereits beigetreten ist (vgl. BGH WM 1959, 560), rechtfertigt jedoch nicht die von der Beschwerdeführerin vertretene Auffassung. Übernimmt eine offene Handelsgesellschaft gemäß § 24 HGB die Firma eines Einzelkaufmanns und kürzt sie dabei den in der übernommenen Firma enthaltenen einzigen Vornamen ab, so erweckt sie damit im Geschäftsverkehr den Eindruck, daß es sich bei der übernommenen Firma um eine alte, bereits vor dem 1. Januar 1900 im Handelsregister eingetragene Firma handelt. Dieser falsche Eindruck ist geeignet, Täuschungen im Geschäftsverkehr hervorzurufen, so daß eine solche Änderung, selbst wenn man die angeführte Rechtsprechung des Reichsgerichts so weit wie die Beschwerdeführerin auslegen wollte, schon nach der allgemeinen Vorschrift des § 18 HGB unzulässig ist. Die Beschwerdeführerin durfte daher die von ihr übernommene Firma "Eduard Sch[REDACTED]" bei der Fortführung nicht in "Ed. Sch[REDACTED]" abändern.

3.) Die für den vorliegenden Fall entscheidende Frage ist die, ob die Beschwerdeführerin ein Recht auf die Firmenbezeichnung "Ed. Sch[REDACTED]" dadurch erlangt hat, daß diese Bezeichnung für das Unternehmen nach den Angaben der Beschwerdeführerin seit fast 90 Jahren gebraucht worden ist.

In dieser Frage findet das entscheidende Anliegen der Beschwerdeführerin ihren Niederschlag, die sich bei ihrem Eintragungsverlangen einmal auf ihren so erworbenen, gewiß wertvollen Besitzstand beruft und sodann des weiteren geltend macht, daß es im Geschäftsverkehr zu Unsicherheit und Verwirrung führen müßte, wenn sie statt der bisher von ihr allgemein gebrauchten Firmenbezeichnung "Ed. Sch[REDACTED]" in Zukunft die Firma "Eduard Sch[REDACTED]" gebrauchen müßte. Diese Frage rührt zugleich auch an die vom Oberlandesgericht Saarbrücken in der eingangs erwähnten Entscheidung angeführten Rechtsgrundsätze und erfordert bei der Beantwortung dieser Frage eine Stellungnahme zu diesen Rechtsgrundsätzen.

In der höchststrichterlichen Rechtsprechung ist bisher niemals die Auffassung vertreten worden, daß ein Kaufmann ein Recht auf eine nach den handelsrechtlichen Bestimmungen unzulässige Firmenbezeichnung dadurch erwerben könnte, daß er diese über mehrere Jahrzehnte gebraucht, der Geschäftsverkehr sich auf diese Bezeichnung eingestellt hat und diese als Kennzeichnung für das betreffende Unternehmen betrachtet und endlich diese Bezeichnung mit Rücksicht auf die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Unternehmens einen wertvollen Besitzstand für das Unternehmen darstellt. Der vorliegende Sachverhalt nötigt nicht, diese Frage in jeder Hinsicht abschließend zu beantworten. Im vorliegenden Fall geht es allein darum, ob ein Kaufmann auf diesem Wege einen nunmehr rechtlich geschützten Anspruch auf eine solche Firma erlangen kann, mit der der allgemeine Geschäftsverkehr auch für die Zukunft bestimmte wesentliche Vorstellungen verbindet, die bei diesem Kaufmann nicht zutreffen. Denn für den vorliegenden Sachverhalt ist es kennzeichnend, daß die Zubilligung eines Anspruchs der Beschwerdeführerin auf die Firmenbezeichnung "Ed. Sch[REDACTED]" die Folge hat, daß der allgemeine Geschäftsverkehr

daran die Vorstellung knüpft, es handle sich bei diesem Unternehmen um ein solches, das bereits vor dem 1. Januar 1900 mit dieser Firma im Handelsregister eingetragen gewesen ist. Bei der wirtschaftlichen Bedeutung, die einer solchen "alten" Firma heute allgemein beigelegt wird, kann es nicht vertreten werden, der Beschwerdeführerin eine solche Rechtsposition nur deshalb zuzusprechen, weil sie unzulässigerweise jahrzehntelang die ihr nicht zukommende Firmenbezeichnung "Ed. Sch [REDACTED]" im Geschäftsverkehr allgemein gebraucht hat. Das würde für die Zukunft eine Täuschung im Geschäftsverkehr zur Folge haben und der Beschwerdeführerin in der allgemeinen Wertschätzung etwas zubilligen, was den Tatsachen nicht entspricht. Eine solche Täuschung des allgemeinen Geschäftsverkehrs, die sich in der Zukunft weiterhin auswirken muß, kann nicht hingenommen werden. Bei aller Anerkennung der wirtschaftlichen Bedeutung, die dem Besitzstand der Beschwerdeführerin an der von ihr jahrzehntelang gebrauchten Firmenbezeichnung gewiß zukommt, ist es nicht möglich, eine solche wirtschaftlich ebenfalls bedeutsame Täuschung des allgemeinen Geschäftsverkehrs in Kauf zu nehmen, nur um einen - lediglich tatsächlich erlangten - Besitzstand zu schützen. Eine solche Folgerung ist bei rechtlicher Betrachtung unmöglich.

Damit erweist sich die weitere Beschwerde als ungegründet, so daß sie mit der Kostenfolge aus § 131 Abs. 1 Nr. 1 KO zurückzuweisen ist.

Dr. Nastelski

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Dr. Reinicke

Hill